

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-017-03			
	AZ:	50.0-le			
	Datum:	30.10.2003			
	Amt:	Sozialamt			
	Verfasser:	Hans-Ulrich Lehmann			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
20.11.2003 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Ganztagschulkonzept Grundschule Vetschau					

Beschluss:

Die Stadt Vetschau/Spreewald erklärt das Einvernehmen als Schulträger zum Ganztagschulkonzept der Grundschule Vetschau für das Schuljahr 2004/05, unterstützt die Antragstellung der Schule auf Genehmigung des Konzeptes an das Staatliche Schulamt und stellt als Schulträger und Träger des Hortes die im Bereich Schule und Hort erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Das Einvernehmen gilt unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis als Leistungsverpflichteter für die Kindertagesbetreuung die finanzielle Bezuschussung in dem Umfang für die Umsetzung des Ganztagschulkonzeptes aufrecht erhält, wie sie ohne Ganztagschulkonzept für die bedarfsgerechte Hortbetreuung im Hort Vetschau erfolgen müsste.

Beschlussbegründung:

Entsprechend den „Eckpunkten zur Weiterentwicklung und Ausweitung von Ganztagschulangeboten an allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg“ des MBS Brandenburg vom 5. August 2003 beabsichtigt die Grundschule Vetschau, einen Antrag auf Genehmigung eines Ganztagschulkonzeptes in der offenen Form (additives Modell) für das Schuljahr 2004/05 zu stellen.

Das zu entwickelnde Ganztagsangebot kann nicht durch einen Bereich allein realisiert werden. Aus konzeptionellen wie aus finanziellen Mitteln ist dies nur als Ergebnis von Kooperation möglich. Dabei bringt jeder Bereich die Ressourcen und Kompetenzen ein, über die er verfügt und die ihn ausmachen. Wo immer solche Kooperationen gesichert und mit der festen Absicht entstehen, gemeinsam die Schulstandorte als Orte des Lebens und Lernens der Kinder zu entwickeln, soll dies durch das Land unterstützt werden. Diese Unterstützung ist ein Angebot: die Entscheidung liegt bei den jeweils örtlich und sachlich Zuständigen.

Kooperationsmodelle zwischen Schule und Hort sind nur unter gegenseitiger Anerkennung der jeweiligen Möglichkeiten, Grenzen und Aufgaben denkbar. Sofern Schule das nachvollziehbare Ziel verfolgt, eigene Unterrichts- und Betreuungslücken zu schließen, kann dies nicht einseitig durch die Jugendhilfe erfolgen, sondern nur durch gegenseitige Unterstützung.

Ganztagskonzepte unter Beteiligung der Jugendhilfe müssen den Aspekt der verlässlichen Betreuung berücksichtigen und müssen auch das Ziel verfolgen, für Eltern Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Diese Ganztagskonzepte berücksichtigen die unterschiedlichen Bildungsmöglichkeiten von Schule und Jugendhilfe und eröffnen den Kindern Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Unterrichtsrahmen hinaus. Grundschulen können so zu einem insgesamt attraktiveren Lebens- und Lernort werden.

In einer **Grundschule mit ganztagsschulischen Angeboten in offener Form** werden über den stundentafelbezogenen Unterricht hinaus Betreuungsangebote durch die Schule und außerschulische Träger unterbreitet.

Merkmale der offenen Form im Bereich der Grundschule sind:

- * Unterricht und Betreuung umfassen an **mindestens drei Wochentagen** täglich **mindestens acht Zeitstunden oder an vier Wochentagen sieben Zeitstunden**.
- * **Die Kapazität der ganztägigen Angebote** muss so gestaltet werden, dass sie grundsätzlich **von 60 % der Schülerinnen und Schüler** der Jahrgangsstufen 1 - 6 (einschließlich der Schülerinnen und Schüler, die den Hort besuchen) genutzt werden können.
- * Für alle Schülerinnen und Schülern, die ein ganztagsschulisches Angebot nutzen, muss ein **Mittagessen** bereit gestellt werden.
- * Die Teilnahme an den Angeboten ist freiwillig und wird jeweils durch Anmeldung der Eltern für **mindestens ein Schuljahr** für die Schülerinnen und Schüler festgelegt.
- * Kinder, deren Eltern dieses Angebot nicht nutzen wollen, werden nach dem Unterricht entlassen.

Grundschulen mit offenen ganztagsschulischen Angeboten beschreiben ihre pädagogischen Ziele und Schwerpunkte in einem Konzept, in dem sie insbesondere die pädagogischen Absprachen mit den Kooperationspartnern darlegen.

Pro Zug können Grundschulen mit ganztagsschulischen Angeboten in offener Form mit bis zu 5.000 Euro ausgestattet werden.

Zum Antragsverfahren gilt grundsätzlich:

Die *Konferenz der Lehrkräfte* erarbeitet in Abstimmung mit dem Schulträger und ggf. dem Hortträger bzw. anderen Kooperationspartnern ein **Ganztagskonzept**. Sie wird hierbei durch das Staatliche Schulamt und die Landeskooperationsstelle Schule/Jugendhilfe beraten. Im Grundschulbereich ist die Einbeziehung des Hortträgers und des Hortes zwingende Voraussetzung.

- * Die *Schulkonferenz* **beschließt** gemäß § 91 Abs. 3 Nr. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes über das Ganztagskonzept und die Antragstellung auf Genehmigung an das Staatliche Schulamt.
Eine vorherige **Elternbefragung** ist erforderlich.
- * Die *Schulleitung* holt zur Antragstellung des Ganztagschulkonzeptes das **Einvernehmen** des *Schulträgers* ein.
- * Der Schulträger kann dem Antrag auf Genehmigung einen Antrag auf Ausreichung von Zuwendungen gemäß der Richtlinie Zukunft Bildung und Betreuung beifügen und sein Einvernehmen zum Ganztagskonzept von der Bedingung abhängig machen, dass sein Antrag positiv beschieden wird.
- * Die *Schulleitung* **leitet** den Antrag auf Einrichtung eines Ganztagsbetriebes für das folgende Schuljahr **bis zum 15. Dezember** an das *Staatliche Schulamt* **weiter**.
- * Das *Staatliche Schulamt* **genehmigt** auf der Grundlage der Stellungnahme des MBS die Einrichtung des Ganztagsbetriebes und **leitet** diese an die *Schulleitungen* der betreffenden Schulen weiter.
- * Die *Schulleitung* **veranlasst** die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung des Ganztagsbetriebes.

Auch nach diesem Konzept ist es unerlässlich, dass die freiwerdenden Ressourcen für eine qualitative und quantitative Stärkung des Ganztagsangebotes genutzt werden und dies durch eine Vereinbarung mit dem Leistungsverpflichteten für Kindertagesbetreuung sichergestellt wird.

Das bedeutet natürlich auch, dass der Schulträger und Träger des Hortes keine Einsparungen im Bereich Schule, Hort sowie ergänzenden Angeboten vornehmen kann, sondern mindestens die bisherigen Ausgaben im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes effektiver einsetzen muss.

Sollten die finanziellen Rahmenbedingungen für die Stadt Vetschau/Spreewald sich als nicht tragbar erweisen, so muss es möglich sein, dem erteilten Einvernehmen zu widersprechen.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

AUSGABEN: EINNAHMEN:

BETRAG: BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------